

Der Rat vertritt weiterhin die Auffassung, daß unsere sozialistische Presse mehr als bisher in die Auswertung von wichtigen Strafverfahren und in die Erläuterung interessanter Rechtsprobleme einbezogen werden müßte.

Trotz vorhandener Erfolge in der politischen Massenarbeit des Kreisgerichts können der derzeitige Zustand und die Ergebnisse noch nicht allenthalben befriedigen.

Der Vorschlag des Kreisgerichts, daß jeder Richter und jeder Staatsanwalt in einem Aktiv einer ständigen

Kommission des Kreistags mitwirken soll, wird begrüßt. Der Rat wird den Sekretär des Rates beauftragen, die entsprechenden Vorarbeiten in dieser Richtung zu leisten.

Der Rat ist davon überzeugt, daß die notwendigen und geforderten Arbeitsergebnisse zum Wohle und weiteren Gedeihen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates nicht ausbleiben werden, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft und auch der Rat des Kreises sich ernstlich bemühen, die Zusammenarbeit zu verbessern und die gegebenen Hinweise und Vorschläge zu beachten.

Rechtsprechung

Strafredi t

§ 260 StGB; § 2 Abs. 4 Buchst. c HSchG i. d. F. des § 39 StEG.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 260 StGB kann, nachdem in der Neufassung des § 2. Abs. 4 Buchst. c HSchG (§ 39 StEG) eine gesetzliche Beschreibung der Gewerbsmäßigkeit vorgenommen worden ist, nicht anders ausgelegt werden als der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 39 StEG.

OG, Urt. vom 23. Juni 1959 - 3 Ust II 48/58.

Das Bezirksgericht R. hat in seinem Urteil vom 29. November 1958 im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen: Die Angeklagten haben in den Jahren 1957 und 1958 teils größere, teils kleinere Mengen Kaffee, der durch Betrug erlangt war, zu Preisen, die unter dem handelsüblichen Preis lagen, von dem Angeklagten K. erhalten. Sie wußten, bzw. haben sie den Umständen nach angenommen, daß der Kaffee aus einer strafbaren Handlung stammte.

Den Kaffee verkauften sie in ihren Geschäften zum handelsüblichen Preis bzw. schenkten sie ihn in ihren Gaststätten aus.

Sie sind deswegen vom Bezirksgericht wegen gewerbsmäßiger Hehlerei verurteilt worden.

Mit den gegen das Urteil des Bezirksgerichts eingelegten Berufungen wird unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt und unter Anerkennung der Verurteilungen der Angeklagten wegen Hehlerei gemäß § 259 StGB die Beurteilung ihres Verhaltens als gewerbsmäßiges Handeln gemäß § 260 StGB beanstandet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beurteilung der Kaffeeankäufe als gewerbsmäßig begangene Hehlerei gemäß §§ 259, 260 StGB hat das Bezirksgericht im wesentlichen damit begründet, daß die Angeklagten die Hehlerware in die sozialistischen Handelsorganisationen hereingeschleust hätten, dies von besonderer Gesellschaftsgefährlichkeit sei, die kapitalistische Gewinnsucht Antrieb des Handelns der Angeklagten gewesen sei und sie sich nach dem Kaffeeankauf durch den organisierten Verkauf des Kaffees eine tägliche Einnahme und einen sich immer wiederholenden Verdienst verschaffen wollten. — ■ Daraus ergibt sich, daß das Bezirksgericht die Gewerbsmäßigkeit des Handelns auf die Art der ■ Verwendung der durch Hehlerei erlangten Sachen in einem Gewerbebetrieb bzw. bei Ausübung eines Gewerbes oder unter Ausnutzung beruflicher Möglichkeiten bezogen hat. Dem kann nicht beigeprägt werden. Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit gemäß § 260 StGB bezieht sich vielmehr auf die hehlerische Handlung, also auf das Verheimlichen, Ankaufen, Zum-Pfand-Nehmen, das sonstige Ansichbringen oder Mitwirken beim Absatz der durch eine strafbare Vortat erlangten Sache — im vorliegenden Fall mithin auf die Kaffeeankäufe — und die damit verbundene Zielsetzung des Täters, sich durch die hehlerischen Handlungen einen zumindest zusätzlichen Erwerb von Dauer oder gewisser Dauer zu verschaffen. Für die Prüfung, ob der Hehler mit dieser Zielsetzung gehandelt hat, sind jedoch die Art und Weise, wie der Täter die gehehlten Sachen verwendet hat, insofern von Bedeutung, als sich darin die mit der hehlerischen Handlung verbundene Zielsetzung (Vorteilserstrebung, Verschaffung einer Erwerbsquelle) objektiviert. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist gewerbsmäßiges Handeln im

Sinne des § 260 StGB gegeben, wenn „das Streben des Täters darauf gerichtet ist, sich durch Hehlerei eine fortlaufende Einnahmequelle oder eine Einnahmequelle von gewisser Dauer zu verschaffen“ (OG-Urteil vom 3. Februar 1955 — 2 Zst II 3/55 —). Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist es danach nicht erforderlich, daß der Täter mit einer vorgefaßten, sich auf alle von ihm begangenen Hehlerhandlungen erstreckenden Absicht, also mit Gesamtvorsatz gehandelt haben muß, derartige Straftaten zu wiederholen, um sich daraus eine Einnahmequelle zu verschaffen. Es genügt vielmehr, wenn sich der Täter jeweils mit dieser Zielsetzung von Fall zu Fall, wenn die Fälle in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, entschlossen hat, erneut in diesem Sinne (wiederholt) Hehlerei zu begehen.

Der vorliegende Fall hat dem Obersten Gericht jedoch Veranlassung gegeben zu prüfen, ob die bisher mangels einer Legaldefinition in der Rechtsprechung entwickelte Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 260 StGB beizubehalten ist. Diese Auslegung enthält ausschließlich auf der subjektiven Seite liegende Kriterien, die nicht immer eine zuverlässige Beurteilung ermöglichen. Das Oberste Gericht ist daher der Auffassung, daß — auch im Interesse einer einheitlichen Auslegung strafrechtlicher Begriffe — die in der Neufassung des HSchG — § 2 Abs. 4 Buchstabe c — (§ 39 StEG) enthaltene Beschreibung des gewerbsmäßigen Handelns auf den Begriff der Gewerbsmäßigkeit gemäß § 260 StGB anwendbar und mit den für dieses Gesetz und die darin angedrohte Strafsanktion maßgebenden Gesichtspunkten vereinbar ist. Diese Definition enthält im Gegensatz zu der bisherigen Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 260 StGB ein für die Beurteilung wichtiges, objektives Kriterium, nämlich, daß die Tat wiederholt, d. h. mindestens zweimal begangen sein muß. Damit wird eine objektive tatbestandsmäßige Voraussetzung gefordert und eine für die Prüfung des weiteren subjektiven Kriteriums „zum Zwecke des Erwerbs“ zuverlässige Grundlage gegeben, weil in der Regel erst die wiederholte Begehung der Hehlerei und die dabei zutage tretenden objektiven Umstände eine zweifelsfreie Feststellung ermöglichen, ob sich der Täter durch die hehlerischen Handlungen eine Erwerbsquelle (Haupt- oder Nebenerwerb) verschaffen wollte. Dabei ist es jedoch, ebenso wie bei der bisherigen Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit, nicht erforderlich, daß der Täter hinsichtlich der Wiederholung der Tat mit Gesamtvorsatz gehandelt haben muß.

Arbeitsschutzanordnung 351 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — vom 1. Dezember 1953 (GBl. S. 1235), Teil I § 3 Abs. 1 und Teil II § 2 Abs. 2 und 3.

Der für die Sicherheit von Gleisbauarbeiten verantwortliche Sicherheitsposten hat die vorgeschriebenen Warnsignale bei Annäherung eines Zuges auch dann zu geben, wenn er der Annahme ist, daß die Arbeiter den Zug schon selbst wahrgenommen haben.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 10. Februar 1959 - 102 c BC 1/59.

Der Angeklagte wurde am August 1958 in der Bahnmeisterei O. als Sicherheitsposten ausgebildet. Er erhielt Unterricht und Belehrungen über die in Frage kommenden Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung (ASAO 351),